

Kurztitel

Abzeichengesetz 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 84/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 117/1980

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

26.03.1980

Index

41/08 Ehrenzeichen, Orden, Uniformen, Abzeichen

Text

§ 2. (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2023

Gesetzesnummer

10005262

Dokumentnummer

NOR12058751

alte Dokumentnummer

N4196015004S